

Zuwendung nach § 10 b Satz 1 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz  
Mecklenburg- Vorpommern  
Investition Waldbad Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 02.06.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.06.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.06.2026	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die Verwendung des nach § 10 b Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern FAG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 VV MV-Plan 2035 zur Verfügung gestellten Sockelbetrages in Höhe von

50.000,00 EURO

für Investitionen im städtischen Waldbad.

**Sachverhalt**

Gemäß § 10 b Satz 1 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) wird den Landkreisen zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) für alle Gemeinden ein Betrag in Höhe von je 50.000 EUR bereitgestellt.

Nach § 1 Absatz 1 VV MV-Plan 2035 steht der Betrag allen Gemeinden einmalig und unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl allgemein für Zwecke des LuKIFG zur Verfügung. Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 VV MV-Plan 2035 stellen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden ohne gesonderten Antrag und ohne Einreichung von Projektlisten jeweils 50.000 EUR als Budgets mittels Förderbescheid zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde der Verwaltung am 15.04.2026 übergeben.

Die Verwendung der Mittel kann für eine oder mehrere Maßnahmen erfolgen, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 VV MV-Plan 2035 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen.

Die Reuterstadt Stavenhagen ist in der Pflicht diese Maßnahmen zu benennen und dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Nicht förderfähig sind:

1. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahmen, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen
2. in Folge von Investitionen entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,

3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigenen Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben,
4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 VV MV-Plan 2035 handelt.

Vorschlag für die Verwendung der Mittel:

14.300 EUR    Eigenmittel Kinderspielbecken  
 35.700 EUR    Eigenmittel für den LEADER-Antrag Erneuerung der Pumpentechnik

Kinderspielbecken:

Wertumfang der Investition: 141.300 EUR  
 davon Eigenmittel:                    14.300 EUR

Erneuerung Pumpentechnik:

Wertumfang der Investition: 120.000 EUR  
 davon Eigenmittel:                    35.700 EUR

Beide Investitionen erfüllen die Voraussetzungen für die Verwendung des Sockelbetrages und sind bereits im Haushaltsplan 2026 veranschlagt worden.

Der Betrag in Höhe von 50.000 EUR trägt zur Verringerung des in der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei.

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	Ja		Nein		
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)  261.000,00 €		2. Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) 50.000,00 € Sockelbetrag 89.200,00 € Zuweisungen des Landes M-V 23.800,00 € Sponsoring/Spenden	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: 2026 Finanzkonto: 42401.096000 42401.082900	Keine Veranschlagung	

**Anlage/n**

1	Zuweisung Sockelbetrag 50T€ Bescheid vom 15.04.2026 (öffentlich)
---	--

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Reuterstadt Stavenhagen  
Der Bürgermeister

durch das Amt Stavenhagen  
Sitz Stadtverwaltung Stavenhagen  
Schloss 1  
17153 Stavenhagen

Regionalstandort  
Neubrandenburg - Platanenstraße 43  
Amt | Sachgebiet  
Amt für Finanzen | Steuerung  
Auskunft erteilt:  
Herr Schmidt  
E-Mail: max.schmidt@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 2.108  
Telefon: 0395 / 57087 - 5504  
Fax: 0395 / 57087 - 65992  
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:  
15. April 2026

## Zuweisung aus Mitteln nach der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (VV MV-Plan 2035)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 b Satz 1 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) wird den Landkreisen zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) für alle Gemeinden ein Betrag in Höhe von je 50 000 Euro bereitgestellt. Nach § 1 Absatz 1 VV MV-Plan 2035 steht der Betrag allen Gemeinden einmalig unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl allgemein für Zwecke des LuKIFG zur Verfügung. Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 VV MV-Plan 2035 stellen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden ohne gesonderten Antrag und ohne Einreichung von Projektlisten jeweils 50.000 Euro als Budgets mittels Förderbescheid zur Verfügung.

Zur Verwendung dieser Mittel ergeht hierbei auf Grundlage von § 9 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 folgende

### Z u w e n d u n g s e n t s c h e i d u n g :

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (im Folgenden: **Zuwendungsgeber**) gewährt der Reuterstadt Stavenhagen (im Folgenden **Zuwendungsempfänger**) auf Basis des dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in den Haushaltsjahren 2026 - 2030 bereitgestellten Budgets nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 VV MV-Plan 2035 einen Sockelbetrag in Höhe von

**50.000,00 EUR**

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65999  
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE21NBS  
Umsatz-Steurnr.: 079/133/80155  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
Große Krauthöferstraße 5  
17033 Neubrandenburg  
An der Hochstraße 1  
17036 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Str. 23  
17109 Demmin

welcher für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden kann, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 VV MV-Plan 2035 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen.

Die Zuwendungsentscheidung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass:

der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch die Festlegung der zu finanzierenden Maßnahme(n), welche den Anforderungen aus § 2 und § 4 VV MV-Plan 2035 sowie den Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG zu genügen haben, bestimmt und diese gegenüber dem Zuwendungsgeber benennt. Der Eintritt der Bedingung tritt mit ausdrücklicher Feststellung des Zuwendungsgebers oder mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Eingang der Benennung beim Zuwendungsgeber ein.

### **Mitgeltende Vorschriften**

Für diese Zuwendungen gelten, soweit hier keine ausdrücklichen anderweitigen Regelungen getroffen wurden, die Regelungen

- des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246),
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (VV LuKIFG) (**Anlage 1**)
- der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (VV MV-Plan 2035) hinsichtlich der §§ 2-10 (**Anlage 2**)

Die Verpflichtungen des Landes aus der VV LuKIFG sowie die Verpflichtungen des Landkreises aus der VV MV-Plan 2035 gelten für den Zuwendungsempfänger entsprechend.

Die Zuwendungsentscheidung ergeht im Übrigen unter **folgenden weiteren Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen:**

#### **a) Zuwendungszweck (§ 2 VV MV-Plan 2035)**

Gemäß § 10 Absatz 1 VV MV-Plan 2035 kann die Zuwendung für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen.

Der Betrag ist gemäß § 2 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister.

Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro.

Die Mittel können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, grundsätzlich auch als Eigenanteil für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die mit Förderungen von anderen Stellen finanziert werden, soweit die Förderbedingungen dies nicht ausschließen.

#### **Nicht förderfähig sind:**

1. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
2. in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben,
4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 VV MV-Plan 2035 handelt.

#### **b) Bewilligungszeitraum (§ 4 VV MV-Plan 2035)**

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe dieses Bescheides. Zusätzlich gelten folgende Vorgaben aus § 4 VV MV-Plan 2035:

Förderfähig sind Maßnahmen, welche:

- nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen.
- bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt wurden: Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.
- bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitions-

maßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

### **c) Auszahlung und Mittelabruf (§ 7 VV MV-Plan 2035)**

Die Benennung einer förderfähigen Maßnahme (Projekt) ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen oder Mittelanforderungen von Letztempfängern innerhalb von drei Monaten benötigt werden.

Die Mittelabrufe müssen bis spätestens zwei Wochen vor den Stichtagen dem Zuwendungsgeber zugehen, die das Land durch Erlass gemäß § 3 Absatz 6 VV M-V Plan 2035 festlegt. Werden im Erlass keine Stichtage für die Mittelabrufe festgelegt, muss der Abruf des Zuwendungsempfängers jeweils vor Quartalsbeginn eines Kalenderjahres dem Zuwendungsgeber zugehen.

Der Zuwendungsempfänger ist für den korrekten Mittelabruf verantwortlich. Eine inhaltliche Prüfung der Mittelabrufe durch den Zuwendungsgeber erfolgt grundsätzlich nicht. Der Zuwendungsgeber leitet die Mittel unverzüglich nach Erhalt an die Letztempfänger weiter.

### **d) Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln und für die wirtschaftlich-technische Nutzungsdauer des beschafften Gegenstandes für Zwecke des Zuwendungsempfängers zu nutzen.

### **e) Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält und dies dazu führt, dass die ungedeckten Ausgaben die Schwelle von 50.000 EUR unterschreiten,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der wirtschaftlich-technischen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

**f) Verwendungsnachweisführung und Berichtspflichten (§ 5 VV MV-Plan 2035)**

Die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Für die eingesetzten Mittel erfolgt die Nachweisführung anhand des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde nach § 60 KV M-V, der die Aktivierung der Maßnahme in das Anlagevermögen unter Berücksichtigung des Finanzplans nachweist und einer Erklärung der Gemeinde, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend der Ausgestaltung, die Eingang in die Projektliste gefunden hat, verwendet wurden. Zum Zwecke der Nachweisführung ist der festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde dem Zuwendungsgeber innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (31.12.2036) vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber kann sich im Einzelfall weitere Einsichts- und Prüfrechte vorbehalten. Soweit nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, bedarf es eines Einzelverwendungsnachweises mit Sachbericht und rechnerischen Nachweisen nach zeitlicher, inhaltlicher und formaler Maßgabe der Zuwendungsbehörde.

Der Zuwendungsempfänger unterrichtet den Zuwendungsgeber jeweils zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Berichte sind digital bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorzulegen. Es wird für diesen Bericht ein Formular zur Verfügung gestellt.

Zum 30. November 2029 berichtet der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber zudem einmalig darüber, welcher Anteil der zugewandten Mittel durch Maßnahmen gebunden ist. Dem Zuwendungsgeber ist vorbehalten, die zu berichtenden Angaben unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes zu erweitern, soweit der Bund und/oder das Land seine Anforderungen an das Berichtswesen ändert, sowie eine Evaluierung des Programms vorzunehmen und die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Land einschlägige Prüfbemerkungen seiner Rechnungsprüfungsbehörde mitzuteilen, sofern es für die Umsetzung der VV MV-Plan 2035 relevant ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 01. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Angaben aus den Berichten können auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht werden.

### **g) Prüfung der Verwendung**

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Diese Rechte der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfänger auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 6 Absatz 4 VV MV-Plan 2035).

### **h) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Einhaltung Beihilferecht durch den Zuwendungsempfänger**

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Präambel VV MV-Plan 2035).

Dazu sind gemäß § 3 Absatz 2 VV MV-Plan 2035 angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, soweit sie vom LuKIFG gefordert werden, und die Regelungen des § 9 GemHVO-Doppik vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

Bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts einzuhalten.

### **i) Widerrufsvorbehalt und Rückforderungsrecht sowie Umgang mit Zuwendungsüberhängen (§ 8 VV MV-Plan)**

Der Landkreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die geförderte Maßnahme nicht innerhalb der festgesetzten Fristen umgesetzt wird, der Kostenplan hinsichtlich des prozentualen Umfangs der Eigenmittel des Trägers nicht eingehalten wird, die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsdauer nicht zweckentsprechend genutzt wird, die Verwendungsnachweisführung nicht erfolgt oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben wird. Weiterhin sind die Vorgaben aus § 8 VV MV-Plan 2035 anzuwenden. Für den Fall der Nichteinhaltung der Zuwendungsbedingungen in den Buchstaben a) bis i) und der Fördervoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG behält sich der Zuwendungsgeber das Recht zum Widerruf dieses Zuwendungsbescheides (Widerrufsvorbehalt) vor.

Nicht zweckentsprechend verbrauchte/verwendete Mittel sind hierbei durch den Zuwendungsempfänger im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuerstatten.

Der Landkreis kann für Rückforderungen nach § 8 Absatz 1 VV MV-Plan 2035 und für zu früh abgerufene Mittel Zinsen erheben, soweit er selbst zu einer Zinszahlung gemäß § 8 Absatz 3 VV MV-Plan 2035 verpflichtet ist.

#### **j) Sonstige Bestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auszuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen (3 Abs. 5 VV MV-Plan 2035).

Das Nähere zur Auszahlung, Berichterstattung, Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Rückforderung sowie zur technischen Durchführung des Berichtswesens regelt das Land durch gesonderten Erlass (§ 3 Abs. 6 VV MV-Plan 2035). Soweit das Land in dem Erlass weitere Anforderungen stellt, gelten diese für den Zuwendungsempfänger entsprechend.

Der Zuwendungsgeber hat alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid, die der Textform bedürfen, in digitaler Form zu erbringen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden. Der Landrat hat seinen Sitz in der Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Müller  
Landrat

#### Anlagen:

1. VV LuKIFG
2. VV MV-Plan 2035

